



Satzung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die im Studienjahr 2020/2021
an der Universität Bayreuth
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger
sowie in höheren Fachsemestern
aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2020/2021)

vom 20. April 2020

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt die Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

(1) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2020/2021 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B):

	Fachsemester								
		1	2	3	4	5	6	7	8
Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	B	20	0	20	0	20	0	20	0
Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft: – Economics and Institutions –	B	15	0	15	0	X	X		
Sportökonomie	B	103	0	98	0	92	0		

b) Studiengänge mit dem Abschluss Master (M):

	Fachsemester								
		1	2	3	4				
Sportökonomie	M	43	28	frei	frei				

- (2) In den nachfolgend genannten Studiengängen werden die Zahlen der zum Sommersemester 2021 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für ein höheres Fachsemester wie folgt festgesetzt:

- a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor (B):

		Fachsemester							
		1	2	3	4	5	6	7	8
Deutsch-Spanischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft	B	0	20	0	20	0	20	0	20
Deutsch-Französischer Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft: – Economics and Institutions –	B	0	15	0	15	X	X		
Sportökonomie	B	0	100	0	95	0	90		

- b) Studiengänge mit dem Abschluss Master (M):

		Fachsemester							
		1	2	3	4				
Sportökonomie	M	29	42	frei	frei				

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist, aufgrund dieser Leistungen zugelassen werden kann und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehrereinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehrereinheit.

§ 6

Im Wintersemester 2020/2021 nicht von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in Anspruch genommene Plätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 2021 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am 21. April 2020 in Kraft; sie tritt am 30. September 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren vom 9. April 2020, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 1. April 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 16. April 2020, Az. A 4014/1 - I/1a.

Bayreuth, 20. April 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. April 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 20. April 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 20. April 2020.